

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
37. Jahrgang, Nr. 27, 24.05.2016**

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 17. Mai 2016

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 17. Mai 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund vom 29. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 47 vom 31.8.2012), geändert durch Ordnung vom 20. Mai 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nr. 36 vom 24.05.2016), wird wie folgt geändert:

§ 3, Absatz 2 lautet wie folgt:

„Das Vorpraktikum ist bei der Einschreibung nachzuweisen. Wenn die Durchführung des vollen Vorpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Vorpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerberin oder Studienbewerber sechs Wochen des Vorpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat.

Die Studienbewerberin oder Studienbewerber soll die fehlende Zeit des Vorpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis soll bis zum Ende des zweiten Semesters des Fachstudiums geführt werden. Der Nachweis des gesamten Praktikums (12 Wochen) ist Zulassungsvoraussetzung zu den Modulprüfungen, Module W05-W13, die gemäß Anlage im Studiengang Soziale Arbeit ab dem dritten Semester vorgesehen sind (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 06.04.2016 sowie des Rektorats vom 03.05.2016.

Dortmund, den 17. Mai 2016

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs
Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Toprak